

## Haushaltssatzung der Stadt Sundern für das Haushaltsjahr 2019

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Sundern mit Beschluss vom 30.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.276.250 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.848.210 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.468.450 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	59.856.610 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.709.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.444.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt. Davon sind **372.091 €** (Kreditkontingent aus 2019) zur Inanspruchnahme im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ ausgewiesen.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.340.000 €** festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** festgesetzt und

die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **- 1.571.960 €** festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **38.000.000 €** festgesetzt.

Davon sind 372.091 € (Kreditkontingent aus 2018) zur Inanspruchnahme im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ ausgewiesen.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 304 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 497 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 460 v. H.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) GemHVO wird auf 30.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

## § 9

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Festlegungen der Zuständigkeitsregelung für die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen lt. Beschlussfassung des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) vom 22.06.2017 lt. Anlage zur Haushaltssatzung.

Sundern, den Donnerstag, 31.01.2019

Brodel Sommer  
Bürgermeister Schriftführer

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 01.03.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 04.04.2019 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 04.04.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme arbeitstaglich von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und zusatzlich montags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr vom 09.04.2019 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Sundern, Zimmer 418, Rathausplatz 1, 59846 Sundern offentlich aus und sind unter der Adresse [www.sundern.de](http://www.sundern.de) im Internet verfugbar.

Sundern, den 05.04.2019

gez. Brodel  
Burgermeister